

i (4) Blanke Leitungen sind zulässig, wenn sie isoliert verlegt und gegen Berührung geschützt sind. Isolierte Zeitungen in Fahrzeugen müssen so geführt werden, daß ihre Isolierung nicht beschädigt, insbesondere nicht durch die Wärme benachbarter Widerstände oder Heizvorrichtungen gefährdet werden kann. Die Verbindung der Fahr- und Bremsstromleitungen mit den Geräten ist mit gesicherten Schrauben oder durch Lötung auszuführen.

(5) Nebeneinanderlaufende isolierte Fahrstromleitungen sind, wenn sie zu Mehrfachleitungen zusammengefaßt werden, mit einer gemeinsamen wasserdichten Schutzhülle zu umschließen, so daß ein Verschieben und Reiben der Einzelleitungen vermieden wird, andernfalls sie getrennt zu verlegen sind. Werden Leitungen durch Platten, Wände, Fußböden und dergleichen geführt, sind sie durch Isolierbuchsen gegen Durchscheuern zu schützen. An den Austrittsstellen von Leitungen ist die Isolierhülle gegen Eindringen von Wasser abzudichten. Im Innern eines Wagens dürfen isolierte Leitungen unmittelbar auf Holz verlegt und mit Holzleisten verkleidet werden.

(6) Leitungen, die einer Verbiegung oder Verdrehung ausgesetzt sind, müssen aus leicht biegsamen Litzenseilen hergestellt und, soweit sie isoliert sind, wetterbeständig sein. Leitungen für Leuchten, die aus der Betriebstromquelle gespeist werden, müssen Gummiderleitungen sein.

(7) Das Material der isolierten Leitungen muß bei Spannungen über 65 V den Bestimmungen für isolierte Leitungen in Starkstromanlagen entsprechen.

(6) Für Freileitungen zum Betriebe elektrisch betriebener Kraftfahrzeuge gelten die Bestimmungen nebst Ausführungsregeln für elektrische Bahnen.

(9) Jedes elektrisch angetriebene Kraftfahrzeug muß eine Hauptabschmelzsicherung oder einen selbsttätigen Ausschalter haben, der auf das Anderthalbfache der Dauerstromstärke des Motors gemäß Abs. 3 eingestellt ist;

(16) Jeder Stromkreis, der keinen Fahrstrom, führt muß gesondert gesichert sein. Vom Fahrstrom unabhängige Bremsleitungen dürfen keine Sicherungen enthalten. Bei bpnzin- oder dieselektrischen Fahrzeugen ohne Betriebsbatterie (Fahrzeuge mit elektrischer Kraftübertragung) sind Sicherungen in den Hauptleitungen nicht erforderlich. Ein vom Fahrersitz aus bedienbarer Hauptausschalter (Notschalter) muß in jedem elektrisch angetriebenen Fahrzeug das Ausschalten des Fahrstromes unabhängig vom Fahrerschalter ermöglichen. Der Hauptauschalter kann mit dem selbsttätigen Ausschalter verbunden sein. Vom Fahrstrom unabhängige Bremsstromkreise dürfen nur im Fahrerschalter abschaltbar sein.¹¹

(11) Freileitungen zur Energieversorgung für elektrisch abgetriebene Kraftfahrzeuge mit Betriebsspannungen über 42 V gelten als überwachungspflichtige Betriebsanlagen und elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge als ortsveränderliche elektrische Großgeräte gemäß der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900 vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes).

§ 73

Werkzeugausrüstung für Kraftfahrzeuge

(1) Jedes Kraftfahrzeug muß mit Werkzeugen ausgerüstet sein, damit während der Fahrt entstehende leichtere, die Verkehrs- oder Betriebssicherheit beeinträchtigende Schäden behoben werden können.

(2) Folgende Ausrüstung muß außerdem mitgeführt werden:

Bei Kraftwagen:

- a) je eine Ersatzglühlampe von jedem für das Fahrzeug vorgeschriebenen Typ,
- b) je eine Ersatzsicherung von jedem für das Fahrzeug vorgeschriebenen Typ,
- c) ein Feuerlöscher (Typ muß der Fahrzeugart entsprechen),
- d) ein Verbandkasten für Erste Hilfe,
- e) ein Autobahndreieck oder eine zugelassene Sicherungsleuchte.

Bei Krafträdern:

- a) je eine Ersatzglühlampe von jedem für das Fahrzeug vorgeschriebenen Typ,
- b) je eine Ersatzsicherung von jedem für das Fahrzeug vorgeschriebenen Typ.

(8) An Kraftwagen mit mehr als 2,5 t Leermasse muß eine Stechdose für eine Handlampe angebracht sein.

Abschnitt IV

Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von anderen Straßenfahrzeugen

§ 74

Anwendung von Bestimmungen für Kraftfahrzeuge und von anderen Verordnungen

(1) Die Bestimmungen über die Maße, Achslast, Bereifung und Sitze für Kraftfahrzeuge und deren Anhängerfahrzeuge gemäß §§ 37, 39, 40, 41. Abs. 1 und § 65 Abs. 1 gelten für andere Straßenfahrzeuge entsprechend.

(2) Neben den Bestimmungen dieser Verordnung gilt für Straßenbahnen die Dritte Durchführungsbestimmung vom 8. Dezember 1959 zur Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht — Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen — (BO Strab) (Sonderdruck Nr. 309 des Gesetzblattes).

§ 75

Lenkvorrichtung, sonstig« Ausrüstung und Bespannung

(1) Fahrzeuge müssen leicht lenkbar sein. Der § 65 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Beschaffenheit der zu befördernden Güter eine derartige Ausrüstung der Fahrzeuge ausschließt.

(2) Die Bespannung zweispänniger Fuhrwerke, die nur eine Deichsel haben, mit nur einem Zugtier ist